

Verbotene Trendfahrzeuge



Elektro-Einrad (Onewheel)



Elektro-Einrad (Monowheel)



Elektro-Skateboard



Elektro-Smartwheel (Hoverboard)

Nur auf abgesperrtem Privat-Areal verwenden!

Grundsatz: Diese Fahrzeuge dürfen **nicht** auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden. Öffentliche Verkehrsflächen zeichnen sich dadurch aus, dass sie für alle zugänglich sind (z. B. Strassen unabhängig von den Besitzverhältnissen, öffentliche Plätze, Parkplätze bspw. bei Einkaufszentren, Schulvorplätze usw.).

Aufgrund der fehlenden Typengenehmigung und/oder der fehlenden technischen Anforderungen sowie Einordnung in der Gesetzgebung ist die Benutzung dieser motorisierten Trendfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen für Kinder und auch für Erwachsene verboten.

Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)



Inline-Skates



Trottinett / Scooter



Skateboard (Rollbretter)



Kinderrad

Typengenehmigung:	nicht erforderlich
Versicherung:	nicht erforderlich
Kontrollschild:	nicht erforderlich
Platzzahl:	1 Person
Führerausweis:	nicht erforderlich
Schutzhelm:	nicht erforderlich, jedoch empfohlen wie auch weitere Schutzausrüstung
Tagfahrlicht:	nicht erforderlich

Verhalten im Verkehr: Fahrzeugähnliche Geräte (fäG) werden durch die eigene Körperkraft angetrieben. Diese dürfen als Verkehrsmittel auf Verkehrsflächen verwendet werden, die für den Fussgängerverkehr bestimmt sind, z.B. Trottoirs, Fuss- und Radwege oder Längsstreifen für Fussgänger. Ebenso dürfen fäG auf der Fahrbahn von Nebenstrassen benutzt werden, sofern kein Trottoir oder kein Fuss- und Radweg vorhanden ist und das Verkehrsaufkommen gering ist. Bei der Benutzung als Verkehrsmittel gelten die Verkehrsregeln für Fussgänger. Dabei ist auf Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht zu nehmen und ihnen ist immer der Vortritt zu gewähren. Die Geschwindigkeit und die Fahrweise sind stets den Umständen und den Besonderheiten des Gerätes anzupassen.

Motorfahräder



Elektro-Bike, schnell (S-Pedelec)
mit Tretunterstützung bis 45 km/h



klassisches «Mofa»
bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h



Elektro-Mofa
bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
Bis anhin noch keine Typengenehmigung / Zulassung in
Liechtenstein und der Schweiz.

www.landespolizei.li
Leitfaden E-Bike

- Typengenehmigung:** erforderlich
Versicherung: erforderlich
Kontrollschild: erforderlich
Platzzahl: 1 Person (+ Kindersitz erlaubt)
Führerausweis: Kat. M (14 Jahren)
Schutzhelm: erforderlich (muss Norm SN EN 1078 erfüllen)
Tagfahrlicht: obligatorisch

Verhalten im Verkehr: Schnelle Elektro-Bikes sowie Elektro-Mofas sind in der Gesetzgebung den Motorfahrädern (klassische Mofa) zugeteilt bzw. gleichgestellt. Die Benutzung von Radstreifen und -wegen ist für diese Fahrzeugart obligatorisch. Auf signalisierten Fusswegen mit einer Zusatztafel «Fahrrad» ist die Benutzung verboten, ausser der Motor ist abgeschaltet. Mit dem Zusatz «Fahrrad» gekennzeichnete Fussgängerzonen dürfen ebenfalls nur mit abgestelltem Motor (ohne Tretunterstützung) befahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeugarten «Schritttempo». **Fahren auf dem Trottoir ist verboten.** Radstreifen dürfen aus Sicherheitsgründen nur in Fahrtrichtung benutzt werden.

Leicht-Motorfahrrad



Elektro-Bike, langsam (Pedelec)
mit Tretunterstützung bis 25 km/h



Elektro-Trottinett (Scooter)
bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h



Elektro-Scooter
bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h



Elektro-Bike, langsam «Tandem»
mit Tretunterstützung bis 25 km/h

- Typengenehmigung:** nicht erforderlich
Versicherung: nicht erforderlich
Kontrollschild: nicht erforderlich
Platzzahl: mehr als 1 Person – Bsp. Tandem usw. (+ Kindersitz erlaubt)
Führerausweis: Kat. M (14 bis 16 Jahre), ab 16 Jahren
 ist kein Führerausweis erforderlich
Schutzhelm: nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Tagfahrlicht: obligatorisch

Verhalten im Verkehr: Leicht-Motorfahräder sind in der Gesetzgebung den klassischen Fahrrädern gleichgestellt. Die Benutzung von Radstreifen und -wegen ist auch für diese Fahrzeugart obligatorisch. Auf signalisierten Fusswegen mit einer Zusatztafel «Fahrrad» ist die Benutzung nur in Fahrtrichtung erlaubt. Dabei ist auf Fussgänger und Fussgängerinnen Rücksicht zu nehmen. Mit dem Zusatz «Fahrrad» gekennzeichnete Fussgängerzonen dürfen befahren werden, die Höchstgeschwindigkeit beträgt wie für alle Fahrzeugarten «Schritttempo». **Fahren auf dem Trottoir ist verboten.** Radstreifen dürfen aus Sicherheitsgründen auch nur in Fahrtrichtung benutzt werden.